

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
www.grosskirchheim.gv.at

Zahl: 0041-4/2023

Betreff: 4. Gemeinderatssitzung

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim am 22. Dezember 2023 in der Dauer von 18.02 bis 19.20 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Peter Suntinger
Vorstandsmitglieder: Vzbgm. DI Michael Zraunig
Vzbgm. Christian Suntinger
GV Herbert Schober

Gemeinderatsmitglieder: Gabriele Edler, Alexander Pichler, Hansi Fleissner, Werner Messner, Dionys Schober, Peter Zirknitzer, Raimund Zirknitzer, Lukas Schober, Kurt Schober und das Ersatzmitglied Bianca Suntinger-Pichler und Manfred Kahn

Entschuldigt: Sabine Ponholzer, Peter Suntinger

Schriftführer: Elisabeth Meßner

Zuhörer: 0

Die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 14.12.2023 und enthielt die Einberufung folgende

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen
2. Prüfbericht Kontrollausschuss
3. Bericht Gründung Weggemeinschaft Haritzerfeld (Baulandmodell)
4. Bericht Errichtung Glockner ePower-Tankstelle
5. Bericht/Beschluss Durchführungsvertrag zur Bestellung zusätzlicher Verkehrsdienste für die Verkehrsregion Oberes Mölltal
6. Bericht/Beschluss Dienstleistungskonzessionsvertrag für die Verkehrsregion Oberes Mölltal
7. Bericht/Beschluss Kooperationsvertrag für das Planungsgebiet Oberes Mölltal
8. Genehmigung Jahresabschluss Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG 2021 und 2022
9. Feststellung Stellenplan 2024, Kassenkredit 2024 und Voranschlag 2024
10. Bericht/Beschluss Gebührenanpassungen 2024 samt Verordnungen
11. Bericht/Beschluss Änderungen im Öff. Gut (Straßen und Wege)

Zu 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen:

Bgm. Suntinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Bgm. Suntinger stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Sitzungsniederschrift vom 10.11.2023 erfolgte die Klarstellung zu TOP 8. Bericht/Beschluss Finanzierungsplan Wassergenossenschaft Untere Mitten, dass derzeit noch nicht geklärt ist, ob die Bundesförderung sowie Landesförderung direkt an die Gemeinde (die Vorfinanzierung wird im Rechnungsabschluss der Gemeinde in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung dargestellt) ausbezahlt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, sind die halbjährlichen Annuitätzuschüsse von der WG Untere Mitten auf das Gemeindekonto weiterzuleiten.

Nachtrag Protokoll: Beim Endbericht an die Kommunalkredit (Bundesmittel) wurde das Gemeindekonto hinterlegt.

Als Protokollunterfertiger werden bestellt: GR Bianca Suntinger-Pichler, GR Raimund Zirknitzer

Vor Eingehen in die Tagesordnung übergibt GR Kurt Schober den Dringlichkeitsantrag der FPÖ Gemeinderäte zur Abschaffung der Landesumlage für die Kärntner Gemeinden als Petition. Der Antrag wurde am 29.12.2023 zurückgezogen.

Zu sämtlichen Tagesordnungspunkten sind Sitzungsvorträge an alle Mitglieder des Gemeinderates vorab als Sitzungsunterlage ergangen und diese werden in die Niederschrift des Gemeinderates mit aufgenommen (Sitzungsvorträge werden in *kursiv und grau* dargestellt).

Zu 2. Prüfbericht Kontrollausschuss: nach 6 min.

Obmann Kurt Schober berichtet über die Kontrollausschusssitzung vom 19.12.2023. Geprüft wurde die Gemeindegebarung im Zeitraum von 19.10. bis 18.12.2023. Der Kassenbestand betrug per 18.12.2023 Euro 3.469.556,83. Die Abgabenrückstände betragen per 18.12.2023 Euro 62.186,40. Weiters wurde die Bilanz der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG zum 31.12.2022 geprüft. Es wurde alles für in Ordnung befunden. Die gestellten Anfragen wurden beantwortet.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Bericht Gründung Weggemeinschaft Haritzerfeld (Baulandmodell): nach 9 min.

Die Weggemeinschaft samt Vorstandsfunktionen wurde mit 08.12.2023 gegründet und beschlossen und wird die Weganlage nicht in Teilabschnitte untergliedert. Nach Vorliegen der Projektkosten wird die Gemeinde 50 % der Finanzierung und die Vorfinanzierung übernehmen. Die weiteren 50 % werden nach dem „Kärntner Schlüssel“ an die Anrainer und Grundstückseigentümer beanteilt.

Es wird klargestellt, dass die Gemeinde bei diesem Projekt max. die Hälfte der Eigenmittel von den Asphaltkosten übernimmt, da mit dem BZ-Rahmen 2024 bis 2026 in Höhe von jährlich € 651.000,00 die Abgangsdeckungen in Abzug zu bringen sind - für das Jahr 2024 sind das € 403.000,00 – und mit dem verbleibenden Betrag von € 248.000,00 unter anderem auch die Güterwege Winklsagritz, Ranach und Eggerberg zu unterstützen sind und im Jahr 2024 je nach Baufortschritt auch die Eigenmittelanteile für das FWP Großkirchheim Ost (Lawine Allas und Kolmerberg) abzudecken sind. Bgm. Suntinger regt die Überarbeitung des Gemeindefördermodells für Wegerrichtungen und - sanierungen an, um dem Gleichheitsgrundsatz Güterweg/Verbindungsweg/Anzahl der Begünstigten näher zu

kommen. Die Weggemeinschaft ist angehalten, nur die Sparvariante (Wegneigung nach innen, Asphaltmulde, Breite der Asphaltierung) umzusetzen. Zusätzlich kann die Gemeinde mit der Verwaltungsgemeinschaft bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen behilflich sein.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 4. Bericht Errichtung Glockner ePower-Tankstelle: nach 18 min.

Von Seiten der GROHAG liegt ein Angebot über die Errichtung einer Glockner ePower (G-ePower) in Großkirchheim vor. Das Angebot enthält 3 Varianten. Für Bgm. Suntinger kommt nur die stärkste Variante, das ist eine Normaltankstelle mit 4 x 22 kWh + 2 x 120 kWh mit Kosten von ca. € 95.000,00 in Frage. 50 % der Kosten sowie restliche Kosten sind von der Gemeinde bzw. der Tourismusregion zu tragen; auch der Standort mit 8 Parkplätzen ist zur Verfügung zu stellen. Dafür bietet die GROHAG die gesamte Abwicklung und den Betrieb mit dem Kärntner Unternehmen EnerCharge GmbH an. Es handelt sich dabei um ein „offenes E-Tankstellenangebot“ (günstiger Tarif, keine Grundgebühren, für jedermann nutzbar, weil EC- und Kreditkartenlösung plus 250 Partnerkarten). Als Standort käme der Adeg-Parkplatz oder das bisherige Holzlager (gegenüber Parkcafé) oder die Sport- und Freizeitanlage in Frage. Die Entscheidung muss ehestmöglich getroffen werden, damit die Tankstelle im Sommer in Betrieb gehen kann.

Nach Rücksprache bei der Kelag wurde mitgeteilt, dass diese derzeit nur Kooperationen mit Hofer und Spar eingehen, da bei diesen Projekten die Eigenmittel gesichert sind, die Standorte in Großkirchheim zwar evaluiert werden aber mit der Umsetzung erst im Jahr 2025 zu rechnen sein wird.

Bgm. Suntinger hält fest, dass die Gemeinde nach dem Anlauf im Jahr 2016 (beim Neubau der NP-Direktion/Granitzerparkplatz) diesmal die Chance nicht wieder verstreichen lassen darf. Generaldirektor Dr. Hörl plädiert aus touristischer Sicht für die Errichtung eines Standortes in Großkirchheim. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde wäre zu veranschlagen.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 5. Bericht/Beschluss Durchführungsvertrag zur Bestellung zusätzlicher Verkehrsdienste für die Verkehrsregion Oberes Mölltal: nach 24 min

*Der Vertrag wird zwischen der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG und der Verkehrsverbund Kärnten GmbH abgeschlossen und beinhaltet die Durchführung der Bestellung von über die von Verkehrsunternehmen im Mölltal auf kommerzieller Basis erbrachten zusätzlichen Verkehrsdiensten (Schülerverkehr, Tourismusangebote) des Öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs samt Regelung der Grundsätze und Aufgaben zwischen den Vertragspartnern. Der Gesellschafterbeschluss der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG wurde mit 14.12.2023 gefasst. Der Vertrag wird befristet bis zum Sonntag vor Beginn der Sommerferien 2030 im Bundesland Kärnten (das ist voraussichtlich der 07.07.2030, 24:00 Uhr) abgeschlossen. **Es wird beantragt, den Durchführungsvertrag zur Bestellung zusätzlicher Verkehrsdienste zu genehmigen.***

Zu 6. Bericht/Beschluss Dienstleistungskonzessionsvertrag für die Verkehrsregion Oberes Mölltal:

Der Vertrag wird zwischen der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG als Konzessionsgeberin und der Österreichischen Postbus AG als Konzessionsnehmerin abgeschlossen. Der Gesellschafterbeschluss der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG wurde mit 14.12.2023 gefasst. Die dafür zur Verfügung stehende durchschnittliche Gesamtfinanzierung im Ausmaß von ca. 300.000 km des Nah- und Regionalverkehrs der

Region Oberes Mölltal beträgt im Durchschnitt jährlich € 609.300,00 und besteht aus einem pauschalierten Bestelleistungsentgelt, einem tarifinduzierten Entgelt nach Fahrgeldeinnahmen, einer AV-Ausgleichsleistung Verbundabgeltung und einer AV-Ausgleichsleistung für Schüler- und Lehrlingsfreifahrt. Der Vertrag wird befristet bis zum Sonntag vor Beginn der Sommerferien 2030 im Bundesland Kärnten (das ist voraussichtlich der 07.07.2030, 24:00 Uhr) abgeschlossen. Es wird beantragt, den Dienstleistungskonzessionsvertrag zu genehmigen.

Zu 7. Bericht/Beschluss Kooperationsvertrag für das Planungsgebiet Oberes Mölltal:

Der Vertrag wird zwischen der Verkehrsverbund Kärnten GmbH, den Gemeinden Großkirchheim, Heiligenblut am Großglockner, Mörtlach und der Marktgemeinde Winklarn und der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG abgeschlossen, worin auch die Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG als Bestellerorganisation der Gemeinden durch die Gemeinden und die Regeln der Geschäftsbeziehung untereinander sowie die Festlegung von Beiträgen zur Verlustabdeckung festgelegt werden. Aus den vier Gemeinden ist ein vorsitzendes Mitglied, das jährlich eine Sitzung des Kooperationsausschusses einzuberufen hat, zu wählen. Der Vertrag wird befristet bis zum Sonntag vor Beginn der Sommerferien 2030 im Bundesland Kärnten (das ist voraussichtlich der 07.07.2030, 24:00 Uhr) abgeschlossen. Der Erfüllungszeitraum beginnt rückwirkend mit dem Fahrplanwechsel 2022/2023 am 11.12.2022. **Es wird beantragt, den Kooperationsvertrag zu genehmigen und zu beschließen.**

Die Vertragsentwürfe wurden als Sitzungsunterlage bereitgestellt. Auf Anfrage von GR Raimund Zirknitzer wird festgehalten, dass das Mitspracherecht bei den Fahrplänen unter anderem ein Grund für die Abwicklung über die Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG ist sowie die Sicherung der Aufträge an die regionalen Busunternehmen (Zulieferer). Die Gemeinde Heiligenblut hat die Abwicklung (hinsichtlich Mitsprache beim Skibus) ausgeschlossen.

Bgm. Süntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat TOP 5., 6., 7. im Block abzustimmen und

- **den Durchführungsvertrag zur Bestellung zusätzlicher Verkehrsdienste und**
- **den Dienstleistungskonzessionsvertrag zu genehmigen sowie**
- **den Kooperationsvertrag zu genehmigen und zu beschließen.**

Die Anträge werden einstimmig angenommen.

Zu 8. Genehmigung Jahresabschluss Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG 2021 und 2022: nach 31 min.

Die Entlastung des Geschäftsführers erfolgte in der Gesellschafterversammlung vom 14.12.2023. Der Jahresabschluss wurde von der Firma CP Treuhand in Spittal erstellt. Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein steuerlicher Verlust von - € 18.054,81 erwirtschaftet. In der Ergebnisverrechnung entfallen auf die Gemeinde Großkirchheim vom handelsrechtlichen Verlust in Höhe von - € 58.007,25 80 % = - € 46.405,80 und auf den Sportverein 20 % = - € 11.601,45. Das Geschäftsjahr 2022 wurde mit einem steuerlichen Gewinn von € 237,85 abgeschlossen. Der handelsrechtliche Gewinn beträgt - € 2.909,56. Der Saldo der Ergebnisverrechnung per 31.12.2022 beträgt für die Gemeinde Großkirchheim € 3.010,21 und für den Sportverein € 752,51.

Die Betriebskostenentwicklung ist wie folgt abgebildet. Die Abgangsdeckung für das Naturbad erfolgt jährlich durch die Gemeinde.

Laufender Betrieb			
2020	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
Sportanlage	30.894,26 €	11.006,71 €	<u>19.887,55 €</u>
Naturbad	12.351,65 €	25.024,04 €	<u>-12.672,39 €</u>
Schießtunnel	22.321,48 €	7.762,62 €	<u>14.558,86 €</u>
Laufender Betrieb			
2021	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
Sportanlage	10.700,42 €	21.774,13 €	<u>-11.073,71 €</u>
Naturbad	11.976,57 €	29.739,00 €	<u>-17.762,43 €</u>
Schießtunnel	24.215,81 €	19.808,92 €	<u>4.406,89 €</u>
Laufender Betrieb			
2022	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
Sportanlage	26.105,87 €	21.133,18 €	<u>4.972,69 €</u>
Naturbad	12.338,88 €	29.107,74 €	<u>-16.768,86 €</u>
Schießtunnel	27.827,52 €	14.167,81 €	<u>13.659,71 €</u>

Das Anlagevermögen (Buchwert) zum 31.12.2021 beträgt € 4.322.755,42 und zum 31.12.2022 € 4.096.889,71. Siehe Beilagen. **Es wird beantragt, die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 zu genehmigen.**

Die Bilanz zum 31.12.2022 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung mit Vorjahreswerten 2021 und das AFA-Verzeichnis 2022 wurden als Sitzungsunterlage ausgehändigt. Obmann Kurt Schober berichtet über die Prüfung im Kontrollausschuss. Eine anteilige Vorsteuer für die Errichtungskosten Mentlhaus kann aufgrund des abgeschlossenen Mietvertrages ab oder im Jahr 2023 geltend gemacht werden.

Auf Anfrage von GR Lukas Schober wird mitgeteilt, dass die Einnahmen für den Woodcube bisher € 1.145,00 (8 Ankünfte, 48 Nächtigungen) betragen. Mit Feber 2024 hat Herr Josef Fleissner-Rieger den Bedarf als Personalunterkunft in Aussicht gestellt.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss 2021 und 2022 der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 9. Feststellung Stellenplan 2024, Kassenkredit 2024 und Voranschlag 2024: n. 36 min.

Stellenplan: *Erhöhung Stundenausmaß xxx Datenschutz von 20 auf 24 Wochenstunden als Urlaubs- und Krankenstandsvertretung bzw. für Abwesenheit während Fortbildung für nachmittags. Siehe Beilage. Es wird beantragt, den Stellenplan zu genehmigen.*

Der Verordnungsentwurf wurde als Sitzungsunterlage ausgehändigt. Es wurden keine Anfragen gestellt.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den Stellenplan 2024 zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung erlassen

**Nationalparkgemeinde
Großkirchheim**

8843 GROSSKIRCHHEIM, DOLLACH 47
www.grosskirchheim.gv.at

Zahl: 0110/2024
Stellenplan per 01.01.2024

Amtsleiterin
Elisabeth Meßner
Tel.: +43 4825 521-22
e-mail: elisabeth.messner@ktn.gde.at

Datum: 28.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22.12.2023, Zahl: 0110/2024, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP Punkte
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	40,00%	P5	III	3	21	
3	100,00%	C	V	10	42	42,00
4	100,00%	C	IV	10	42	42,00
5	100,00%	C	IV	8	36	36,00
6	100,00%	D	IV	6	30	
7	56,25%	P5	III	2	18	
8	85,00%			10	42	
9	75,00%			9	39	
10	75,00%			6	30	
11	75,00%			6	30	

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP Punkte
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	
12	75,00%			6	30	
13	47,50%	P5	III	3	21	
14	50,00%	P5	III	3	21	
15	35,00%	P5	III	1	15	
16	35,00%			6	30	
17	46,25%	P3	III	5	27	
18	100,00%	P3	III	7	33	
19	100,00%	P3	III	7	33	
20	100,00%	P2	III	7	33	
BRP-Summe						180,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird aufgrund der Änderung der Kärntner Gemeinde-Modelstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung überschritten.

§ 3

Inkrattreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrattreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2022, Zahl: 0110/2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter:
www.grosskirchheim.gv.at/amtssignatur.html

Signatur aufgebracht von Frau Amtsleiter Meßner, 28.12.2023 14:03:28

Kassenkredit: Zur rechtzeitigen Bedeckung von Ausgaben kann ein Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf neu 50 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres (RA 2022) nicht übersteigen; das sind € 828.200,00. Es wird beantragt, den Kassenkredit 2024 in Höhe von € 828.200,00 zu genehmigen.

Die Basis wird im Voranschlag erläutert.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den Kassenkredit 2024 zu beschließen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Voranschlag: Siehe Beilage. Es wird beantragt, den Voranschlag 2024 festzustellen.

Voranschlag 2024				
<u>Entwurf GV GR Dezember 2023</u>				
<i>Ausschlaggebend für das Land ist der Finanzierungshaushalt in der operativen (laufenden) Gebarung ohne Betriebe. Diese Werte sind selbst zu berechnen.</i>				
Ausgangspunkt = Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (Seite 9)				514.600,00 €
Abzüglich FHH Betriebe op. Gebarung	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang	
850 Wasserversorgung	18.700 €	11.500 €	7.200,00	
851 Abwasserentsorgung	381.200 €	138.600 €	242.600,00	
852 Müllbeseitigung	100.500 €	85.700 €	14.800,00	
853 Döllach 47	20.000 €	9.100 €	10.900,00	
8531 Döllach 14a	40.100 €	49.000 €	-8.900,00	
		Summe	266.600,00 €	
		Zwischensumme	248.000,00 €	
Der Betrieb Wirtschaftshof ist ab 2024 nicht mehr herauszurechnen.				
Laut Vorgabe der Landesrevision sind unter 2/940/8611 die <u>gesamten Bedarfszuweisungsmittel</u> in Höhe von 651.000,00 € veranschlagt. Diese sind somit im Saldo (1) enthalten.				
		abzüglich	651.000,00 €	
			Ergebnis bereinigt ohne Mittel zum Haushaltsausgleich - 403.000,00 €	
Vergleich diverse Beiträge:				
Ausgaben	VA 2023	VA 2024	Differenz	Steig.
1/012/7207 Verwaltungsgemeinschaft	23.900,00 €	25.700,00 €	1.800,00 €	7,5%
1/000/7524 Bgm. Kostenersatz	6.900,00 €	7.600,00 €	700,00 €	10,1%
1/080/7525 GSZ Jährliche Beiträge	112.000,00 €	122.400,00 €	10.400,00 €	9,3%
1/220/7515 Beitrag Berufsschulen	10.900,00 €	13.300,00 €	2.400,00 €	22,2%
1/249/7519 Kinder Tagesbetreuung (↑Landesumlage, keine laufenden Kosten)	41.700,00 €	56.800,00 €	15.100,00 €	36,2%
1/411/7516 Sozialhilfe	445.800,00 €	522.100,00 €	76.300,00 €	17,1%
1/411/7523 Umlage Sozialhilfeverband	29.100,00 €	17.200,00 €	- 11.900,00 €	-40,9%
1/530/75114 Rettungsbeitrag	15.800,00 €	18.500,00 €	2.700,00 €	17,1%
1/560/7511 Krankenanstalten	220.000,00 €	263.300,00 €	43.300,00 €	19,7%
1/631/729 Beitrag Wasserverband	35.300,00 €	43.800,00 €	8.500,00 €	24,1%
1/690/7545 Verkehrsverbund	16.300,00 €	17.700,00 €	1.400,00 €	8,6%
1/210/7541 Schulbaufonds	23.700,00 €	23.600,00 €	- 100,00 €	-0,4%
1/930/7511 Landesumlage	51.200,00 €	48.900,00 €	- 2.300,00 €	-4,5%
		Summe	150.600,00 €	
Einnahmen	VA 2023	VA 2024	Differenz	Steig.
2/925/859 Ertragsanteile	1.377.300,00 €	1.388.800,00 €	11.500,00 €	0,8%
2/945/8604 Pflegefonds	43.000,00 €	41.200,00 €	- 1.800,00 €	-4,2%
		Summe	9.700,00 €	

Der Entwurf des Voranschlages 2024 wurde als Sitzungsunterlage zur Verfügung gestellt. Die Kundmachung erfolgte vom 15. bis 22.12.2024. Für den Haushaltsausgleiches wurden von 2023 auf 2024 um € 153.200,00 mehr an Geldmittel benötigt, wobei die Pflichtausgaben mit € 150.600,00 die Ertragsanteile hingegen nur um € 11.500,00 zunehmen. Die Zinserträge aus der Kapitalveranlagung wurden noch nicht berücksichtigt. Insgesamt können ca. 80 Gemeinden in Kärnten den Voranschlag 2024 aus eigener Kraft nicht ausgleichen. In einem Finanzierungsgespräch mit Gemeindereferent Ing. Fellner können Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens zusätzlich ausverhandelt werden. Die Stromkosten nach Abschluss des Vertrages auf den neuen Tarif angepasst und sind wieder reduziert veranschlagt. Die gestellten Anfragen wurden beantwortet.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den Voranschlag 2024 mit einem positiven Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt € 199.600,00 (SA00) und einem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt von € 470.700,00 (SA5) zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung erlassen



**NATIONALPARKGEMEINDE
Großkirchheim**
A-9843 Großkirchheim, Döllach 47
Telefon (+43 4825) 521 - Fax 522
Bezirk Spittal/Drau - Kärnten
grosskirchheim@ktn.gde.at
www.grosskirchheim.gv.at

Datum: 28. Dezember 2023
Sachbearbeiter: Warmuth

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2023, Zl. 9200/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)
Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

1 Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.092.100,00
Aufwendungen:	€ 3.663.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 9.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 238.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 199.600,00
--	--------------

2 Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.937.300,00
Auszahlungen:	€ 3.466.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 470.700,00
---	--------------

§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 828.200,00

§ 4

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister: Peter Suntinger

Zu 10. Bericht/Beschluss Gebührenanpassungen 2024 samt Verordnungen:

Siehe Beilage. Es wird beantragt, die Kanal- und Müllgebühren um den Index mit 5,36 % und alle weiteren Gebühren um dem Jahresdurchschnittsindex mit 8,70 % zu erhöhen.

Gemeindeabgaben ab 01.01.2024 (GR 22.12.2023)							
Art der Abgabe bzw. des privatrechtl. Entgelten	VO/Beschluss GR	Hebesatz v.H./v.T. Betrag (inkl. USt)	Berechnungsgrundl. (nicht gerundet)	Antrag	%	Antrag gerundet	der Bemessungsgrundlage oder je Einheit
Grundsteuer A	19.12.1980	500 v.H.					des Messbetrages
Grundsteuer B	31.01.1992	500 v.H.					des Messbetrages
Kommunalabgabe ab 1.1.1994		3 v.H.					des Messbetrages
Hundeabgabe	16.12.2022	26,20	26,18	28,46	8,70	28,50	1. Hund - Landwirtschaft u. Jäger
		51,20	51,22	55,68	8,70	55,70	1. Hund (nicht Landwirtschaft)
		128,10	128,11	139,26	8,70	139,30	jeder weitere Hund (nicht Erwerb)
		58,00					jeder weitere Hund Erwerb / Landw. / Jäg.
Hundemarke	11.12.2009	3,50					laut Eingangsrechnung - neu 2021
Marktstandsgebühren	16.12.2022	4,90	4,92	5,35	8,70	5,30	pro lfm.
		28,10	28,07	30,51	8,70	30,50	Mindestabgabe
Fremdenverkehr:							
Ortstaxe	20.12.2012	1,30				1,50	pro Pers. u. Nächtigung
Ortstaxe Camping und Almhütten	20.12.2012	1,30				1,50	pro Pers. u. Nächtigung
Nächtigungstaxe	Landesgesetz	0,70					pro Pers. u. Nächtigung
Pauschalierte Nächtigungstaxe	Pauschale						
für Wohnungen bis 60 m ²	100 NT	70,00					Jahrespauschale lt. Landesgesetz
für Wohnungen von 60-100 m ²	150 NT	105,00					
für Wohnungen über 100 m ²	200 NT	140,00					
für Campingwägen	40 NT	28,00					
Gästeehrung	16.12.2022	16,60	16,56	18,00	8,70	18,00	
Meldebuch	16.12.2022	11,20	11,16	12,13	8,70	12,10	
Pauschalierte Ortstaxe	Pauschale						
für Wohnungen bis 60 m ²	100 OT	150,00					Jahrespauschale
für Wohnungen von 60-100 m ²	150 OT	225,00					Anpassung an Ortstaxe
für Wohnungen über 100 m ²	200 OT	300,00					
für Campingwägen	40 OT	60,00					
Besamungskosten	18.12.2017	18,50				30,00	für 1. Besamung an Tierarzt
Friedhof:							
Einzelgrab	16.12.2022	22,00	21,99	23,90	8,70	23,90	Verrechnung nach Grabgröße
Familiengrab	16.12.2022	44,00	43,97	47,80	8,70	47,80	
Einzelgrab - Tiefgrab	16.12.2022	33,00	32,98	35,85	8,70	35,80	
Familiengrab - Tiefgrab	16.12.2022	55,00	54,97	59,75	8,70	59,80	
Familiengrab - Tiefgrab - 3 Verst.	16.12.2022	49,50	49,48	53,78	8,70	53,80	
Umenstätte	16.12.2022	26,90	26,88	29,22	8,70	29,20	pro Jahr; Bezahlung 10 Jahre im Voraus
Umenstätte	16.12.2022	537,60	537,55	584,32	8,70	584,30	einmalig für jeweils 10 Jahre
Umenstätte Standardeinfassung	16.12.2022	752,60	752,57	818,04	8,70	818,00	
Wasseranschlussbeiträge:							
a) für die Anlage in Untersagritz	15.12.2006	2.000,00					je Bewertungseinheit
b) für die Anlage in Putschall	15.12.2006	2.000,00					je Bewertungseinheit
Wasserbezugsgebühren							
a) für die Anlage in Untersagritz	16.12.2022						
Grundgebühr BWE		40,10	40,09	43,58	8,70	43,60	
Bezugsgebühr		56,60	56,60	61,52	8,70	61,50	
b) für die Anlage in Putschall (Altbest.)	16.12.2022	20,10				21,20	Indexsteigerung lt. Vereinbarung
Kanalanschlussbeiträge:							
für die Anlage in Großkirchheim	15.12.2000	2.543,55					je Bewertungseinheit
Kanalbenützungsgebühren							
für die Anlage in Großkirchheim	16.12.2022	284,00	283,96	299,18	5,36	299,20	

Mülljahresbeitrag:								
Abholbereich pro Person	16.12.2022	38,70	38,75	40,83	5,36	40,80	bei Verwendung von Müllsäcken	
Sonderbereich pro Person	16.12.2022	35,30	35,28	37,17	5,36	37,20	bei Verwendung von Müllsäcken	
Biotonne	16.12.2022	13,40	13,44	14,16	5,36	14,20	120 lt. Tonne, pro Entleerung	
Kontainer (nur Abholbereich)								
Bereitstellungsbasis	Ausgangsbasis	0,25 € / Liter einmalig pro Jahr						
800 l 2wöchentlich	16.12.2022	223,20	223,22	235,18	5,36	235,20		
660 l 2wöchentlich	16.12.2022	184,20	184,16	194,03	5,36	194,00		
240 l 2wöchentlich	16.12.2022	67,00	66,97	70,56	5,36	70,60		
120 l 2wöchentlich	16.12.2022	33,50	33,49	35,29	5,36	35,30		
80 l 2wöchentlich	16.12.2022	22,30	22,32	23,52	5,36	23,50		
Benützungsbasis	Ausgangsbasis	0,11 € / Liter pro Entleerung						
800 l 2wöchentlich	16.12.2022	98,20	98,22	103,48	5,36	103,50		
660 l 2wöchentlich	16.12.2022	81,00	81,03	85,37	5,36	85,40		
240 l 2wöchentlich	16.12.2022	29,50	29,47	31,05	5,36	31,00		
120 l 2wöchentlich	16.12.2022	14,70	14,73	15,52	5,36	15,50		
80 l 2wöchentlich	16.12.2022	9,80	9,82	10,35	5,36	10,30		
Nachkauf Müllsäcke							ASZ Öffnungszeiten 13.00 - 17.00 Uhr	
pro Stück	16.12.2022	6,60	6,60	6,95	5,36	7,00	freitags	
Mitteldorflift - Liftpreise:							Saison 2023/2024	
09:30 - 12:30 Uhr Kind	21.12.2016	3,00				4,50	Mit Saisonkarte Heiligenblut,	
13:00 - 16:00 Uhr Kind		3,00				4,50	Kärntner Skipass und Top-Skipass gratis	
09:30 - 16:00 Uhr Kind		5,00				6,50		
09:30 - 12:30 Uhr Erwachsene		5,00				6,50		
13:00 - 16:00 Uhr Erwachsene		5,00				6,50		
09:30 - 16:00 Uhr Erwachsene		9,00				12,00		
Saisonkarte Kind		40,00				52,00		
Saisonkarte Erwachsene		60,00				78,00		
Halbtageskarte Schulklasse						4,00		
Veranstaltungssaal/Mietpreise (brutto):								
Reinigungskosten	21.12.2016	30,00	30,00	32,61	8,70	32,60	pro Stunde Reinigungsaufwand (brutto)	
Mietkosten								
Saal pro Tag						150,00		
Theke unten pro Tag						100,00		
Theke oben pro Tag						30,00		
Saal -30 % Ermäßigung bei jedem weiterem Tag								
Strom pro kWh						0,10		
Heizung pro Wärmeinheit						0,30		
Bürgerservice:								
Kopien		0,20	0,20	0,22	8,70	0,20	pro Seite	
		0,10	0,10	0,11	8,70	0,10	ab 10 Seiten	
Farbkopie		0,50	0,55	0,60	8,70	0,50	pro Seite	
Kopien für Vereine, Junges, gemeinnützige Zwecke werden nicht verrechnet.								
Fax	21.12.2016	2,00	2,04	2,22	8,70	2,20		
Lageplan, Luftbilder	15.12.2006	1,00					pro Seite	
Grundbuchsatzzug	16.12.2022	11,30	11,28	12,26	8,70	12,30	pro Auszug	
Zweitwohnsitzabgabe:								
pro Monat für Wohnungen mit einer	02.11.2016							
Nutzfläche bis 30 m²		4,60					lt. Berücksichtigung Verkehrswert	
Nutzfläche von mehr als 30 - 60 m²		10,50					und Belastungen der Gemeinde	
Nutzfläche von mehr als 60 - 90 m²		17,60					pro Haushalt	
Nutzfläche von mehr als 90 m²		29,40						
Verrechnungssatzsätze:								
Bauhofarbeiter	16.12.2022	44,10			8,70	47,90	ohne Abfertigung	
		54,30			8,70	59,00	mit Abfertigung	
Fendt - Winter		70,20			8,70	76,30		
Fendt - Sommer	16.12.2022	61,70			8,70	67,10		
Volvo - Sommer	16.12.2022	75,00			8,70	81,50		
Volvo - Winter (inkl. Schneepflug)	16.12.2022	95,00			8,70	103,30		
Winterdienst Gemeinde f. NB	16.12.2022	96,00			8,70	104,40	brutto mit Pflug/Schaufel	
Winterdienst Gemeinde f. NB inkl. Streumaterial		135,00			8,70	146,70	brutto pro vollem Streuer	
Splitt und Salz wird ab der 1. Lieferung zum Einkaufspreis verrechnet.								
Bereitschaft Fremdkläranlagen	16.12.2022	34,90			8,70	37,90	Stundensatz	
	16.12.2022	147,40			8,70	160,20	Zul./Woche	
Verwaltung	16.12.2022	36,70			8,70	39,90	ohne Abfertigung	
	16.12.2022	42,80			8,70	46,50	inkl. Abfertigung	
Elternbeitrag Schulische Tagesbetreuung:								
3-Tage-Woche	30.06.2023	26,00	26,00	28,26	8,70	28,30	pro Kind pro Monat, Erhöhung ab SJ 24/25	
2-Tage-Woche		17,30	17,30	18,81	8,70	18,80	pro Kind pro Monat, Erhöhung ab SJ 24/25	
1-Tag-Woche		8,70	8,70	9,46	8,70	9,50	pro Kind pro Monat, Erhöhung ab SJ 24/25	
Essensbeitrag		8,00				8,30	pro Mahlzeit lt. Rechnung	
Materialbeitrag		15,00			8,70	16,30	pro Semester	
Kindergarten								
Verpflegungsbeitrag		3,00					pro Kind pro Monat	
Kreativbeitrag		10,00					pro Kind pro Monat	
Essensbeitrag		6,50					pro Mahlzeit	

Jede Gemeinde erhält für das Jahr 2024 einen Zuschuss (16,72 € pro Einwohner) für die Senkung von Gemeindegebühren zur Entlastung der Bürger.

Für Großkirchheim 1.309 Einwohner x 16,72 € = 21.892,00 €.

Der Gemeinderat hat bis 30.06.2024 zu beschließen:

- In welcher Form der Zuschuss an die Bürger weitergegeben wird*
- Senkung bedeutet nicht zwangsweise eine Reduzierung im Vergleich zum Vorjahr, sondern vielmehr eine Reduzierung im Vergleich zur Gebührenhöhe, wie sie sich ohne Gebührenbremse ergeben hätte*
- Zur Verfügung stehen: Müllgebühren, Wassergebühren, Kanalgebühren. Die Senkung kann in allen drei, oder aber in zwei oder nur einem Betrieb durchgeführt werden.*
- Empfohlen wird eine Senkung nur bei den Müllgebühren, da hier alle Einwohner angesprochen werden (z.B. bei Wasser gibt es auch Genossenschaften, deren Häuser dann nicht profitieren)*
- Die Mittel können auch mittels privatrechtlichen Zuschüssen verwendet werden (nicht empfohlen, hoher Verwaltungsaufwand, über 400 Auszahlungen an die Haushalte)*
- In welcher Art und Weise die Gemeindebürger über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen auf den Betrieb informiert werden; ausreichend ist eine Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage oder der Gemeindezeitung*

Es wird beantragt, den Betrag der Gebührenbremse dem Müllhaushalt zu widmen.

Bgm. Suntinger bringt den Sitzungsvortrag zur Verteilung der Gebührenbremse zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Auf Anfrage von GR Alexander Pichler wird mitgeteilt, dass noch nie Kosten für den Streudienst an die Weggemeinschaften weiterverrechnet wurden. Für den Güterweg Zirknitz wurde diesen Winter die Streuung mit der Landesstraßenverwaltung erprobt.

GR Dionys Schober unterstreicht das Großkirchheimer Verrechnungsmodell für die landwirtschaftlichen Abgaben (keine Einhebung von TSF-Beiträgen, Deckumlage und künstliche Besamungen und direkte Auszahlung an den Tierarzt) vergleichsweise muss für eine künstliche Besamung am Wochenende in einer Nachbargemeinde bereits über € 80,00 geleistet werden.

Der Mengenrabatt (ursprünglich für pflegebedürftige Personen, Babies und Kleinkinder angedacht) wird mittlerweile auch an Gewerbebetriebe und Vermieter ausgegeben wird von der Tarifliste genommen.

In der Gesellschafterversammlung der Tourismus GmbH ist man übereingekommen, dass jede Gemeinde die Ortstaxe auf mindestens € 1,50 zu erhöhen hat (letzte Erhöhung im Jahr 2012) und in Zukunft an den Index anzupassen ist. Die Einhebung einer erhöhten Ortstaxe zur Finanzierung des örtlichen Tourismusverbandes wurde aufsichtsbehördlich untersagt.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat,

- die Kanal- und Müllgebühren um einen verminderten Prozentsatz mit 5,36 % und**
 - alle weiteren Gebühren um dem Jahresdurchschnittsindex (Okt./Okt.) mit 8,70 %**
 - sowie die Ortstaxe außerordentlich um € 0,20 auf € 1,50**
- zu erhöhen.**

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnungen erlassen

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at, grosskirchheim@kn.gde.at

Zahl: 9200-8380/2023

Großkirchheim, 28. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2023, Zahl: 9200-8380/2023, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Großkirchheim erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes:

- | | |
|---|----------|
| a) von einem Hund (nicht Erwerb) | € 55,70 |
| b) für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund je Erwerbs gehalten wird | € 139,30 |
| c) von einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten wird | € 28,50 |
| d) von einem Hund, der von einem Landwirt oder einem Jäger gehalten wird | € 28,50 |
| e) für jeden zweiten und jeden weiteren Hund gemäß lit c und d | € 58,00 |

§ 4

Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunde des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
 - d) Hunden in Tierasylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungsstatbestand vorliegt.

§ 5

Hundemarke

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Großkirchheim“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022, Zl. 9200-838/2022, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Suntinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
www.grosskirchheim.gv.at/amtssignatur.html

Signatur aufgebracht von Frau Amtsleiter Meßner, 28.12.2023 18:41:06

Nationalparkgemeinde

Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim-gv.at; grosskirchheim@kin.gde.at

Zahl: 8280/2023

Großkirchheim, 29. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2023, Zahl 8280/2023, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung)

Auf Grund der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung – GewO, BGBI. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 75/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Markt der Gemeinde Großkirchheim.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Am Sonntag nach dem 6. Jänner (Hl. 3 Könige), wenn selbst Sonntag eine Woche später und am 1. Adventsonntag eines jeden Jahres findet in der Zeit von **07,00 bis 16,00 Uhr** ein Krämermarkt statt. Der genaue Standort der Krämermärkte wird wie folgt festgelegt: **Großkirchheim, Ortsteil Döllach, Kirchplatz über Dorfplatz bis Hotel Post, Döllach 83 und ehemaliges Postamt, Döllach 133.**
- (2) Auf diesen Märkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen: Hauptgegenstände: Textilien und Lebensmittel.
Nebengegenstände: Schmuck, Werkzeuge und div. Haushaltsartikel.

§ 3

Verabreichung von Speisen und Getränken

- (1) Bei den angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch BGBI. I. Nr. 65/2020, gestattet.
- (2) Beim Ausschank von Getränken und der Verabreichung von Speisen sind von den Marktparteien die entsprechenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 4

Vergabe von Marktplätzen

- (1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.
- (2) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Ware oder Warengruppe, die einen Hauptgegenstand des Marktvorkaufs bilden, in entsprechender Qualität und durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird.
- (3) **Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.**
- (4) Die Zuweisung eines Marktplatzes ist zu untersagen, wenn die festgesetzte Marktgebühr nicht oder nicht zur Gänze entrichtet wird.
- (5) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§4 oder dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf dem Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall ist der Marktplatz neu zu vergeben.

§ 5

Anträge auf Marktplätze

(1) Für die Märkte sind die Marktplätze bei der Gemeinde Großkirchheim schriftlich bis **spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Markt** zu beantragen.

(2) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des benötigten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.

(3) Mit der Anmeldung unterwirft sich der jeweilige Teilnehmer der bestehenden Marktordnung. Die vollzogene Anmeldung ist für die Marktpartei bindend, schließt jedoch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktplatzes ein. Marktplätze werden jeweils nur für einen Markt vorgemerkt.

§ 6

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden. Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgetübt werden.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein Marktbesucher den Markt nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während eines Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen. Fahrzeuge mit denen die Warenzufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Markfläche zu entfernen.
- (3) Auf den Märkten hat sich jeder so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (4) Inhaber der Marktplätze haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 7

Ausweisleistung und Überwachung

- (1) Inhaber der Marktplätze sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bedienstete haben sich über Verlagen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Markfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde Großkirchheim jederzeit zu gestatten.

§ 8

Vorschriften

- (1) Alle Marktparteien haben ihre Geschäfte so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie sonstige Auflagen genauestens zu beachten.
- (2) Die Marktparteien sind verpflichtet für eine saubere Aufmachung ihres Geschäftes zu sorgen.
- (3) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Markflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (4) Marktplätze und sonstige Markflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Markflächen vor Marktschluss zu reinigen.

§ 9

Marktentgelte

Für die Benützung der Standplätze auf Märkten sind an die Gemeinde Großkirchheim Entgelte zu entrichten. Diese betragen **5,30 € pro Laufmeter, Mindestgebühr 30,50 €**. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem der Marktplatz zugewiesen worden ist.

§ 10

Strafbestimmungen

Die Nichteinhaltung dieser Marktordnung wird nach den Strafbestimmungen der geltenden Gewerbeordnung bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022, Zahl 8280/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Suntinger

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL.: 04825/521-24, FAX.: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktm.gde.at

Zahl: 920-834/1-2023

Großkirchheim, 28. Dezember 2023

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2023, Zahl: 920-834/1-2023, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Großkirchheim erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2

Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung 1,50 Euro.

§ 3

Festsetzung der Abgabe

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftsgewerbetreibenden erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebuch gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästebuch).

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 20. Dezember 2012, Zahl 9200-834/1/2012, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Suntinger

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 8170/2023

Großkirchheim, 29. Dezember 2023

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2023, Zahl: 8170/2023, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2022, Zl. 8171/2022 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnenstätten sowie der Aufbringungshalle werden von der Gemeinde Großkirchheim Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen und Grabstätten (Urnenstätten) sind pauschaliert nach der jeweiligen Größe der Grabstätten (Anzahl der Urnenstätten) zu entrichten.
- (2) Pro Urnenstätte können maximal 2 Personen beigesezt werden.
- (3) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbringungshalle sind je Aufbringung zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für die im Eigentum der Gemeinde Großkirchheim stehende neue Friedhofsanlage (Friedhof neu), sowie für die im Eigentum der Römisch-Katholischen Pfarrfründe Sagritz stehende Friedhofsanlage (Friedhof alt), deren Verwaltung mit Vereinbarung vom 4. November 1992, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großkirchheim und der Pfarre Sagritz, der Gemeinde Großkirchheim übertragen wurde, sowie für die Aufbringungshalle in Döllach.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Friedhofsgebühren betragen für
ein Einzelgrab € 23,90 pro Jahr
ein Einzelgrab Tiefgrab € 35,80 pro Jahr
ein Familiengrab € 47,80 pro Jahr
ein Familiengrab Tiefgrab 3 Verst. € 53,80 pro Jahr
ein Familiengrab Tiefgrab
eine Urnenstätte € 59,80 pro Jahr
€ 584,30 einmalig für jeweils 10 Jahre und
€ 29,20 pro Jahr
die Standardemfassung pro Urnenstätte € 818,00 einmalig

- (2) Die Kosten für die Inschrift/-tafel (je nach Material in Messing, Alu, Kupfer oder Sonstiges) sind vom Abgabepflichtigen selbst zu tragen.
- (3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbringungshalle beträgt je Aufbringung € 120,00

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnenstätten erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnenstätten oder die Aufbringungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die einmaligen Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die jährlichen Gebühren sind im 4. Quartal jeden Jahres festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Friedhofsgebühr für die Urnenstätten ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022, Zahl: 8170/2022 mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Suttinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

www.grosskirchheim.gv.at/amtssignatur.html

Signatur aufgebracht von Frau Amtsleiter Meßner, 29.12.2023 16:23:01

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at, grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 8500-8520/2023

Großkirchheim, 29. Dezember 2023

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2023
Zahl: 8500-8520/2023, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindevasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindevasserversorgungsanlagen Untersagritz und Putschall (ausgenommen Altanlage Putschall) werden von der Gemeinde Großkirchheim Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindevasserversorgungsanlagen ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindevasserversorgungsanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindevasserversorgungsanlagen der Gemeinde Großkirchheim ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Untersagritz und Putschall – ausgenommen Altanlage Putschall).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 12 Abs. 2 des K-GWVG) € 43,60 pro Jahr (inkl. 10 % USt.).

§ 4

Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 12 Abs. 2 des K-GWVG) € 61,50 pro Jahr (inkl. 10 % USt.). Die Abgabenbehörde hat dabei auf § 24 Abs. 4 K-GWVG Bedacht zu nehmen.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindevasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an einen Gemeindevasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Wasserbezugsgebühren durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich im 2. Quartal des Vorschreibungsjahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022, Zahl: 8500-8520/2022, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suttinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter:
www.grosskirchheim.gv.at/amtssignatur.html

Signatur aufgebracht von Frau Amtsleiter Meßner, 29.12.2023 18:12:39

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at, grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 8510-8520/2023

Großkirchheim, 29. Dezember 2023

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2023, Zahl: 8510-8520/2023, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 78/2023, sowie der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Großkirchheim vom 15. Dezember 2000, Zahl: 8510/2000, festgelegten Entscheidungsbereich.

§ 2

Kanalgebühr

- (1) Die Kanalgebühr wird ausschließlich als Benützungsgebühren erhoben und nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Abwasseranfall pauschaliert.
- (2) Die Höhe der jährlichen Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zu § 13 Abs. 2 des K-GKG) als Maßstab für Verwendung und Flächenausmaß von Wohnungen oder Gebäuden mit dem Gebührensatz. Die Abgabenbehörde hat dabei auf § 25 Abs. 3 K-GKG Bedacht zu nehmen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % € 299,20.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindegemeindegemeinschaft angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Abgabe durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Abgabe durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 4

Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühr ist jährlich im 2. Quartal des Vorschreibungsjahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022, Zahl 8510-8520/2022, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Suntinger



Dieses Dokument wurde amtsigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
www.grosskirchheim.gv.at/amtsignatur.html

Signatur aufgebracht von Frau Amtisleiter Meißner, 29.12.2023 17:53:49

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 8520-8520/2023

Großkirchheim, 29. Dezember 2023

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2023, Zahl: 8520-8520/2023, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2016, Zahl: 8520/2016 (Abführordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Abgabenschuldner haben für die Restmüllentsorgung entweder 70-Liter Müllsäcke oder Müllcontainer zu verwenden.
- (3) Die Höhe der Abfallgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken ergibt sich aus der Anzahl der Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz am Stichtag. Für Wohnobjekte, in denen niemand oder nur Nebenwohnsitze gemeldet sind, wird eine Jahresgebühr für 2 Personen vorgeschrieben.
- (4) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern werden geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.
- (5) Der Gebührensatz beträgt:

Bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken

- im Abholbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr € 40,80
- im Sonderbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr € 37,20

Bei Verwendung von Müllcontainern

- Bereitstellungsgebühr einmalig pro Jahr
- bei Verwendung von 80 l Container € 23,50
- bei Verwendung von 120 l Container € 35,30
- bei Verwendung von 240 l Container € 70,60
- bei Verwendung von 660 l Container € 194,00
- bei Verwendung von 800 l Container € 235,20
- Entsorgungsgebühr pro Entleerung
- bei Verwendung von 80 l Container € 10,30
- bei Verwendung von 120 l Container € 15,50
- bei Verwendung von 240 l Container € 31,00
- bei Verwendung von 660 l Container € 85,40
- bei Verwendung von 800 l Container € 103,50

(6) Die maximale Jahresgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken wird im Abholbereich mit € 204,00, im Sonderbereich mit € 186,00 festgelegt (Gebühr für 5 Personen). Im Mehrpersonenhaushalt sinkt die Abfallmenge prozentuell ab.

(7) Die Gebühr für einen 70-Liter-Müllsack im Nachkauf wird auf € 7,00 festgelegt. Die Gebühr wird mit Abholung des Müllsacks am Gemeindeamt fällig.

(8) In allen angegebenen Gebührensätzen sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

(9) Müllcontainer für Gewerbebetriebe werden bei Verwendung von 800 l bis 25 Entleerungen zum Normalpreis verrechnet. Für jede weitere Entleerung wird pro Entleerung – 20 % auf den Normalpreis in Rechnung gestellt.

§ 2

Biomüllgebühr

(1) Bei Verwendung einer 120 l Biotonne je Entleerung € 14,20.

(2) In der angegebenen Gebühr ist 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstücks auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Vorschreibungszeitraum

(1) Die Abfallgebühren bei Verwendung von 70 Liter Müllsäcken sind jährlich im 1. Halbjahr des Vorschreibungsjahres mit Bescheid vorzuschreiben. Als Stichtag für diese Gebühren gilt der Hauptwohnsitz sowie der Zweitwohnsitz am 1. Jänner des Vorschreibungsjahres.

(2) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern sowie die Biomüllgebühr sind halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5

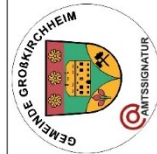
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022, Zahl: 8520-8520/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Suntinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

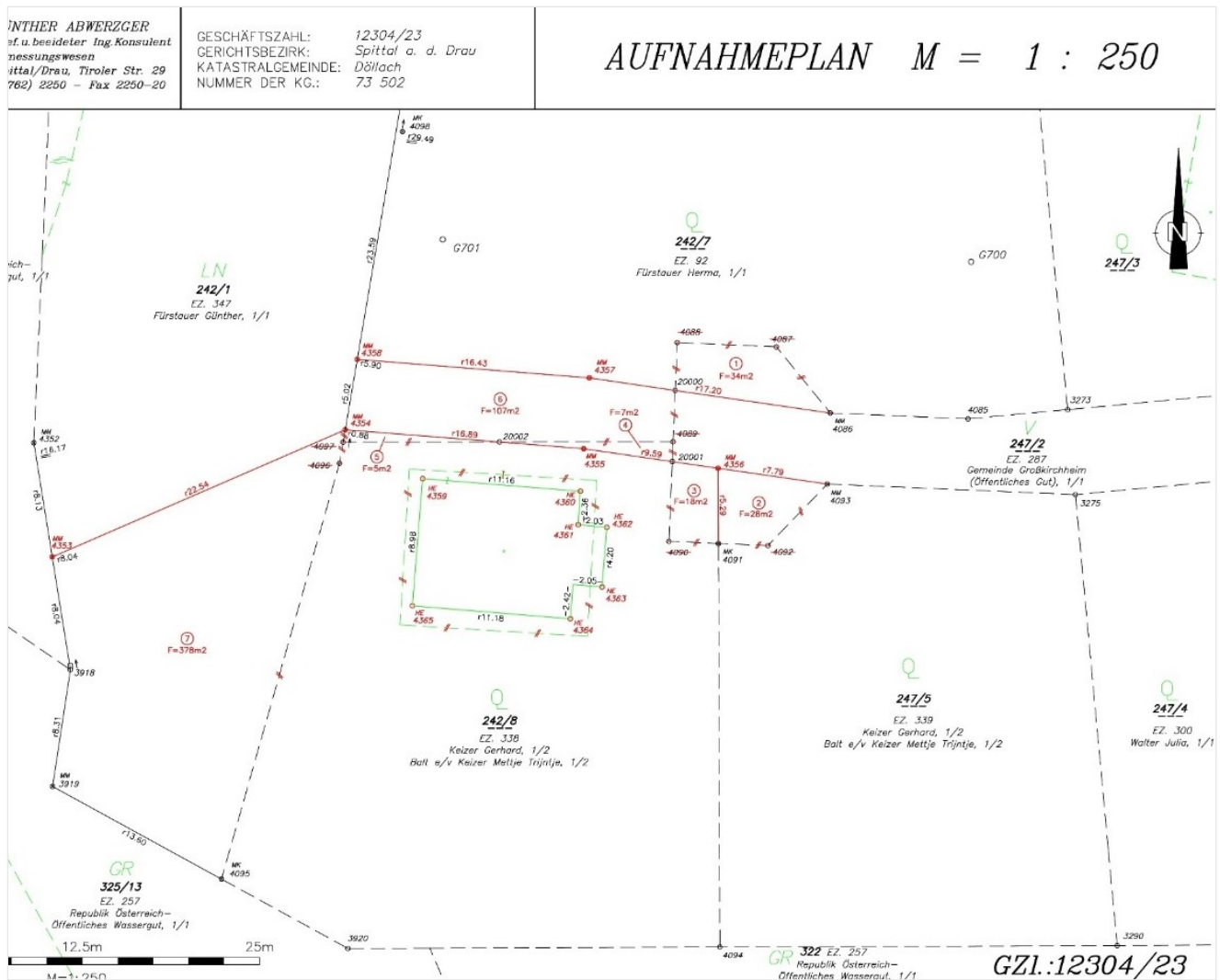
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

www.grosskirchheim.gv.at/amtssignatur.html

Signatur aufgebracht von Frau Amtisleiter Meßner, 29.12.2023 17:46:08

11. Bericht/Beschluss Änderungen im Öff. Gut (Straßen und Wege): nach 1,12 h

Nach Abschluss der wasserrechtlichen Bewilligung (Dammaufschüttung im Bereich Frauenbach) im Paulafeld kann die weitere Aufschließung mit Baugrundstücken erfolgen und wird aus der Umkehrschleife eine Erweiterung der Aufschließungsstraße. Laut Vermessungsurkunde DI Dr. Abwerzger GZ 12304/23 vom 28.08.2023 werden Teilflächen im Ausmaß von 114 m² in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt sowie Teilflächen im Ausmaß von 80 m² aus dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch entwidmet und als Bestandteil einer öffentlichen Straße aufgelassen. Die Kundmachung erfolgte vom 03.11.2023 bis 01.12.2023 und sind keine Einwendungen eingelangt. Die Kosten für Vermessung und Verbücherung trägt der Bauwerber. Der Wert der Grundstücke liegt unter € 2.000,00. **Es wird beantragt, das Trennstück 1 von 34 m², das Trennstück 2 von 28 m² und das Trennstück 3 von 18 m² des Grundstückes GP 247/2 KG Döllach als Öffentliches Gut (Straßen und Wege) aufzulassen und dem Gemeingebrauch zu entwidmen sowie Trennstück 4 von 7 m² und Trennstück 6 von 107 m² dem Grundstück GP 247/2 zuzuschreiben, in den Gemeingebrauch zu übernehmen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße zu erklären.**



Festgehalten wird, dass das Trennstück 7 von 378 m² sich in der Roten Wildbachgefahrenzone befindet und nicht bebaut werden kann; dies ist den Käufer zur Kenntnis zu bringen.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Trennstück 1 von 34 m², das Trennstück 2 von 28 m² und das Trennstück 3 von 18 m² des Grundstückes GP 247/2 KG Döllach als Öffentliches Gut (Straßen und Wege) aufzulassen und dem Gemeingebrauch zu entwidmen sowie Trennstück 4 von 7 m² und Trennstück 6 von 107 m² dem Grundstück GP 247/2 zuzuschreiben, in den Gemeingebrauch zu übernehmen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße zu erklären.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Suntinger schließt die Sitzung um 19.20 Uhr.

Genehmigt und unterfertigt:

Die Protokollunterfertiger:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: